

# AXA Swiss Institutional Fund

Fondsvertrag  
einschliesslich Anhang  
zum Fondsvertrag  
6. September 2024



# AXA Swiss Institutional Fund

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“  
für qualifizierte Anleger

Fondsvertrag  
einschliesslich Anhang zum Fondsvertrag

## Fondsleitung

AXA Investment Managers Schweiz AG  
Ernst-Nobs-Platz 7, Postfach 1078, 8021 Zürich

## Depotbank

State Street Bank International GmbH, München  
Zweigniederlassung Zürich  
Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich

Ausgabe 6. September 2024

# Inhalt

## Fondsvertrag

<b>I. Grundlagen</b>	6	§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	23
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	6	§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen	23
<b>II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien</b>	6	<b>C Anlagebeschränkungen</b>	23
§ 2 Der Fondsvertrag	6	§ 15 Risikoverteilung	23
§ 3 Die Fondsleitung	6	<b>IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	24
§ 4 Die Depotbank	7	§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte	24
§ 5 Der Anleger	8	§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	25
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	9	§ 18 Ein- und Auszahlungen in Effekten statt bar	26
<b>III. Richtlinien der Anlagepolitik</b>	11	<b>V. Vergütungen und Nebenkosten</b>	26
<b>A Anlagegrundsätze</b>	11	§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	26
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	11	§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen	27
§ 8 Anlagepolitik	11	<b>VI. Rechenschaftsablage und Prüfung</b>	28
1. Generelles	11	§ 21 Rechenschaftsablage	28
2. AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)	13	§ 22 Prüfung	28
3. AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)	14	<b>VII. Verwendung des Erfolges</b>	28
4. AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF	16	§ 23	28
5. AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland	16	<b>VIII. Publikationen des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen</b>	29
6. AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus	18	§ 24	29
7. Liquiditätsmanagement	19	<b>IX. Umstrukturierung und Auflösung</b>	29
§ 9 Flüssige Mittel	19	§ 25 Vereinigung	29
<b>B Anlagetechniken und -instrumente</b>	20	§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	30
§ 10 Effektenleihe	20	<b>X. Änderung des Fondsvertrages</b>	31
§ 11 Pensionsgeschäfte	20	§ 27 Generell	31
§ 12 Derivate	20	<b>XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	31
		§ 28	31

## Anhang

<b>1. Angaben über die Organe der Fondsleitung</b>	32	8.2 Rücknahmekommission	38
1.1 Verwaltungsrat	32		
1.2 Geschäftsleitung	32	<b>9. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen</b>	38
<b>2. Delegation von Aufgaben der Fondsleitung</b>	32	9.1 Leitung, Asset Management und Vertrieb	38
2.1 Delegation der Anlageentscheidungen	32	9.2 Depotbank-Kommission	38
2.2 Delegation der Buchhaltung und Wertschriftenadministration	32	9.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten	38
2.3 Delegation von „Information Technology“	32	<b>10. Weitere Angaben zum Einsatz von Derivaten</b>	39
2.4 Delegation von „Middle Office“-Dienstleistungen	33	10.1 Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie	39
2.5 Delegation von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem „Client Relationship Management“	33	10.2 Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds	39
2.6 Datenschutz und Berufsgeheimnis	33	10.3 Gegenparteirisiken von Derivaten	39
<b>3. Informationen über Dritte</b>	33	10.4 Kreditderivate	39
3.1 Depotbank	33	<b>11. Gegenparteirisiko bei strukturierten Produkten</b>	39
3.2 Zahlstelle	34	<b>12. Liquiditätsrisikomanagement</b>	39
3.3 Prüfgesellschaft	34	<b>13. Weitere Informationen</b>	40
<b>4. Anleger</b>	34	13.1 AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)	40
<b>5. Nachhaltiges Investieren (ESG)</b>	34	13.2 AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)	40
5.1 Ausschlüsse	34	13.3 AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF	40
5.2 Positive-Screening-Ansatz	35	13.4 AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland	40
5.3 ESG-Integration	35	13.5 AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus	40
5.4 Stewardship (Active Ownership)	36	13.6 Referenzwährung	40
5.5 Abdeckung	36	13.7 FATCA	41
5.6 ESG-Risiko	36	13.8 Automatischer Informationsaustausch (AIA)	41
<b>6. Verkaufsrestriktionen</b>	37	<b>14. Publikationsorgan</b>	41
<b>7. Ausgabe und Rücknahme</b>	37	<b>15. Gültigkeit</b>	41
7.1 Ausgabe und Rücknahme für die Teilvermögen des AXA Swiss Institutional Fund	37		
<b>8. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen</b>	38		
8.1 Ausgabekommission	38		

# Fondsvertrag

## I. Grundlagen

### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung AXA Swiss Institutional Fund besteht ein vertraglicher offener Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger („Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i. V. m. Art. 68 ff. i. V. m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Der Anlagefonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen (die „Teilvermögen“):

- AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)
  - AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)
  - AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF
  - AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland
  - AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus
2. Fondsleitung ist AXA Investment Managers Schweiz AG mit Sitz in Zürich.
3. Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, mit Sitz in Zürich.
4. Neben der Verwaltung durch die Fondsleitung selbst sind Anlageentscheidungen für die Teilvermögen delegiert an:

Teilvermögen:	Asset Management durch:
AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)	Keine Delegation
AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)	Keine Delegation
AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris
AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland	AXA Investment Managers UK Ltd. London
AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris

5. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (die „FINMA“) hat diesen Anlagefonds gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 („FIDLEG“) von der Prospektspflicht befreit.

6. Die FINMA hat in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds von folgenden Vorschriften befreit: (a) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes, (b) die Pflicht, den Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen, (c) die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar, (d) die Pflicht zur Preispublikation sowie (e) die Pflicht zur Bezeichnung von zwei Publikationsorganen für die Teilvermögen. Anstelle der Bareinzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen kann die Fondsleitung auf Gesuch des Anlegers hin auch einer Einbringung von zugelassenen Anlagen zustimmen (vgl. § 18). Falls der Anleger ein entsprechendes Gesuch stellt, kann die Rücknahme, nach freiem Ermessen der Fondsleitung, anstelle gegen Barauszahlung gegen Übertragung von zugelassenen Anlagen zu Eigentum an den Anleger erfolgen. Falls der Anleger kein Gesuch stellt, erfolgt die Rücknahme gegen Barauszahlung.

Anstelle eines Prospektes teilt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben mit, namentlich betreffend allfällige Delegationen von Anlageentscheiden, weiterer Teilaufgaben der Fondsleitung, die Zahlstelle sowie die Prüfgesellschaft des Anlagefonds.

## II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

- Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Umbrella-Fonds.

- Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben gemäss Art. 35 Abs. 2 Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 („FINIG“) übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
- Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
- Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

## § 4 Die Depotbank

- Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
- Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über den von ihnen aufbewahrten Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Umbrella-Fonds.
- Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
- Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

- Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

- Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer in der Schweiz oder im Ausland (im „In- oder Ausland“) mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank prüft bei Zeichnungen und bei der Übertragung von Anteilen der Teilvermögen, ob der Erwerber ein qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 2 ist. Die Depotbank kann Dritte mit dieser Prüfung beauftragen oder von Dritten eine Bestätigung darüber einholen, dass es sich um qualifizierte Anleger handelt.
- 9. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbind-

lichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

## § 5 Der Anleger

- 1. Die Teilvermögen AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF) und AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF sind Einanleger-Teilvermögen i. S. v. Art. 7 Abs. 3 KAG i. V. m. Art. 5 Abs. 4 KKV und stehen nur der in Ziffer 4 im Anhang zu diesem Fondsvertrag erwähnten Anlegerin offen.
- 2. Der Kreis der Anleger der übrigen Teilvermögen AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF), Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland und Multi Asset Plus ist beschränkt auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i. V. m. Art. 4 Abs. 3 bis 5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG. Zudem steht die Anteilsklasse C2 des Teilvermögens AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland einzig Einrichtungen offen, deren Zweck ausschliesslich der individuellen oder beruflichen Vorsorge dient.  
  
Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Die Fondsleitung kann auf Gesuch des Anlegers auch einer Einbringung von zugelassenen Anlagen im Sinne von § 18 zum Marktwert statt einer Bareinzahlung zustimmen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, auf ein solches Gesuch einzutreten.
- 3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- 4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
- 5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen



die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Dabei achtet sie auf die Gleichbehandlung der Anleger. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag an jedem Bankwerktag bis spätestens zu der im Anhang genannten Zeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Ausgenommen sind Anleger des Teilvermögens AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus; diese Anleger können den Fondsvertrag nur wöchentlich bis spätestens zu dem im Anhang genannten Tag und Zeitpunkt kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen (vgl. Ziff. 7 des Anhangs). Die Fondsleitung kann auf Gesuch des Anlegers auch einer Übertragung zum Marktwert zugelassener Anlagen des Teilvermögens zu Eigentum zustimmen. Die Fondsleitung entscheidet hierüber nach freiem Ermessen (vgl. § 18).
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## § 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen für jedes Teilvermögen mit Ausnahme des Teilvermögens AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus

zwei Anteilsklassen mit den nachfolgenden Bezeichnungen. Der Erwerb dieser Anteilsklassen ist folgenden qualifizierten Anlegern vorbehalten:

- **Klasse 1:**  
für qualifizierte Anleger (gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i. V. m. Art. 4 Abs. 3 bis 5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG);
- **Klasse 2:**  
für qualifizierte Anleger (gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i. V. m. Art. 4 Abs. 3 bis 5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG), welche mit der AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, oder für kollektive Kapitalanlagen, für welche AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, als Fondsleitung fungiert (beides in ihrer Eigenschaft als beaufsichtigte Finanzintermediärin gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG und Art. 3 lit. c Ziff. 3 und 4 FIDLEG).

Zudem steht die Anteilsklasse C2 des Teilvermögens AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland einzig Einrichtungen offen, deren Zweck ausschliesslich der individuellen oder beruflichen Vorsorge dient.

Beim Teilvermögen AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus besteht nur die Klasse 1.

Der Unterschied zwischen den zwei Anteilsklassen besteht darin, dass die Fondsleitung zulasten der entsprechenden Teilvermögen für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb eine Verwaltungskommission (siehe § 20 Ziff. 1) in unterschiedlicher Höhe in Rechnung stellen kann (maximal 1.5% des Nettoinventarwertes des relevanten Teilvermögens für Anleger der Klasse 1 und maximal 1.4% des Nettoinventarwertes des relevanten Teilvermögens für Anleger der Klasse 2). Dies rechtfertigt sich damit, dass Anleger der Klasse 2 mit der AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben und dieser darunter bereits eine Vermögensverwaltungskommission bezahlen.

Beim Teilvermögen AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF) besteht nebst den obengenannten Klassen eine zusätzliche Anteilsklasse mit der nachfolgenden Bezeichnung:

- **Redex Klasse 3:**  
für qualifizierte Anleger (gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i. V. m. Art. 4 Abs. 3 bis 5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG); die

Verwaltungskommission beträgt maximal 1.5% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens. Es gilt ein initialer Mindestzeichnungsbetrag von CHF 1'000'000.

Diese Anteilsklasse zeichnet sich dadurch aus, dass die Auswirkung eines parallelen generellen Anstiegs oder Absinkens der Schweizer Franken Swap-Zinskurve gemildert werden soll mittels eines Zinsderivat-Overlays, bestehend aus Derivaten, welche Over-the-Counter („OTC“) gehandelt werden (insbesondere Interest Rate Swaps).

Beim Teilvermögen AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF besteht nebst den obengenannten Klassen eine zusätzliche Anteilsklasse, welche ausschliesslich der in Ziffer 4 im Anhang zu diesem Fondsvertrag genannten Anlegerin offensteht. Die Anteilsklasse trägt die nachfolgende Bezeichnung:

- **Hedged CHF Klasse 3:**  
für qualifizierte Anleger (gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i. V. m. Art. 4 Abs. 3 bis 5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG), welche mit der AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, oder für kollektive Kapitalanlagen, für welche AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich, als Fondsleitung fungiert (beides in ihrer Eigenschaft als beaufsichtigte Finanzintermediärin gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG und Art. 3 lit. c Ziff. 3 und 4 FIDLEG). Die Verwaltungskommission beträgt maximal 1.4% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens. Dies rechtfertigt sich damit, dass Anleger der Hedged CHF Klasse 3 der AXA Investment Managers Schweiz AG, Zürich bereits eine Vermögensverwaltungskommission bezahlen.

Diese Anteilsklasse zeichnet sich dadurch aus, dass das Fremdwährungsrisiko zu mindestens 75% gegen Schweizer Franken abgesichert ist.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig auf den Namen des Anlegers geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie

erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

## III. Richtlinien der Anlagepolitik

### A Anlagegrundsätze

#### § 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

#### § 8 Anlagepolitik

##### 1. Generelles

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 ff. das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Für das Teilvermögen AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus gelten spezifische teilweise abweichende Vorschriften gemäss § 8 Ziff. 6 nachstehend.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h einzubeziehen.

Bei Investitionen in **festverzinsliche Anlagen** gelten folgende Grundsätze bezüglich Bonität der Schuldner und der jeweils zulässigen Anlagen (vorbehalten bleiben die spezifischen Grundsätze für Geldmarktinstrumente in Bst. f unten):

- Es werden nur Anlagen berücksichtigt, welche zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von mindestens BBB– (Standard & Poor's oder Fitch), BBB (low), respektive Baa3 (Moody's) oder eine vergleichbare Einstufung durch fedafin AG, UBS und/oder Zürcher Kantonalbank aufweisen, sofern und solange die genannten Institute regelmässig solche Einstufungen erstellen. Im Falle eines unterschiedlichen Ratings der Ratingagenturen gilt das entsprechend tiefere Rating. Fällt das Rating unter die oben genannte Stufe, muss die Anlage innerhalb von 20 Bankwerktagen verkauft werden.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an offenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen für das jeweilige Teilvermögen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder Over-the-Counter („OTC“) gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen („Zielfonds“) unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 7, wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen für qualifizierte Anleger und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die weder Effektenfonds sind noch den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen („OGAW“), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 8 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Die Fondsleitung darf nicht in Dachfonds (Fund of Funds) investieren. Für das Teilvermögen AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus gelten spezifische teilweise abweichende Vorschriften gemäss § 8 Ziff. 6 nachstehend.

- d) Anlagen einzelner Teilvermögen in Immobilien (Wohn- und Geschäftshäusern, Stockwerkeigentum und Bauten im Baurecht sowie Bauland) dürfen ausschliesslich indirekt und nur in Immobilien-Anlagegruppen von Anlagestiftungen, kotierten Aktien von Immobiliengesellschaften

sowie einer Aufsicht (FINMA oder gleichwertige ausländische Aufsichtsbehörde; gemäss Länderliste der FINMA) unterstehenden kollektiven Kapitalanlagen erfolgen. Der Anteil an ausländischen Immobilien ist auf maximal 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens beschränkt.

- e) Der Einsatz von strukturierten Produkten auf die gemäss Bst. a–c oben erwähnten Anlagen ist auf 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens begrenzt.
- f) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

Als Mindestanforderung an die Bonität von Emittenten von Geldmarktinstrumenten gilt ein kurzfristiges Rating von A-1 (Standard & Poor's), F1 (Fitch), R-1 low respektive P-1 (Moody's). Wenn kein kurzfristiges Rating vorhanden ist, gilt ein langfristiges Rating von BBB- (Standard & Poor's oder Fitch), BBB (low) respektive Baa3 (Moody's). Im Falle eines unterschiedlichen Ratings der Ratingagenturen gilt das entsprechend tiefere Rating. Fällt das Rating unter die oben genannte Stufe, muss die Anlage innerhalb von 20 Bankwerktagen verkauft werden.

- g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a–g genannte Anlagen (im Folgenden „Andere Anlagen“) insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind direkte (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a–f vorstehend.

Wo nachfolgend im Namen eines Teilvermögens in Klammern eine Währung genannt wird, handelt es sich um die Referenzwährung. Referenzwährung ist die Währung, in welcher die Performance des Anlagefonds (Teilvermögens) gemessen wird. Die Referenzwährung ist mit den Anlagewährungen nicht zwingend identisch; die Anlagen erfolgen unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften der einzelnen Teilvermögen in den Währungen, welche sich aus Sicht der Fondsleitung bzw. des Vermögensverwalters für die Weiterentwicklung optimal eignen.

## 2. AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)

### 2.1 Anlageziel

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen inländischer Schuldner im Investment Grade-Bereich.

Das Anlageziel des Teilvermögens ist ein hoher und regelmässiger Ertrag unter dem Aspekt der Kapitalsicherheit. Höhere Erträge sollen mittels proaktivem Laufzeit- und Zinskurvenmanagement sowie durch Über- oder Untergewichtung bestimmter Sektoren gegenüber dem Referenzindex erzielt werden. Zur Ergänzung des Anlageprofils führt der Vermögensverwalter systematisch eine Bewertungsarbitrage durch und berücksichtigt dabei auch die Nachhaltigkeitsaspekte der ausgewählten Obligationen (siehe unter § 8.2.2 Nachhaltigkeitspolitik unten und Abschnitt 5 im Anhang). Dabei strebt das Teilvermögen an, das ESG-Rating des durch den Referenzindex definierten Anlageuniversums stets zu übertreffen.

Darüber hinaus verfolgt die Anteilsklasse Redex (C3 Redex CHF) eine Overlay-Strategie, die darauf abzielt, das Marktzinsrisiko zu reduzieren. Derivate werden systematisch eingesetzt, um die Auswirkungen einer allgemeinen parallelen Verschiebung der Zinskurve für Schweizer Franken-Zinsswaps auf den Anteilspreis zu begrenzen. Die Möglichkeiten zur Wertschöpfung durch aktives Management werden durch diesen Ansatz nicht verringert. Redex steht für die Verringerung des Laufzeitrisikos (Verringerung des Zinsänderungsrisikos).

### 2.2 Anlagepolitik

Die Fondsleitung führt das Teilvermögen in CHF. Die flüssigen Mittel sind auf 15 % des Vermögens des Teilvermögens begrenzt.

Die Fondsleitung investiert mindestens 80 % des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) auf CHF lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz.
- b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Anlagegrundsätzen dieses Teilvermögens anlegen.
- c) von in- und ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen basieren und auf Wechselkurse, Währungen, Zinssätze oder Kredite.
- d) auf CHF lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von in- und ausländischen Emittenten auf die gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf oben erwähnten Anlagen basieren, bis 10 % des Vermögens des Teilvermögens.

Bei Anlagen gemäss Bst. b und d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80 % des Vermögens des Teilvermögens gemäss Bst. a investiert wird.

Die Fondsleitung gewährleistet, dass mindestens 2/3 des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a, in Derivate auf Anlagen gemäss Bst. a sowie in Derivate auf Indizes, die auf Anlagen gemäss Bst. a basieren, investiert sind.

Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. h höchstens 20 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- e) auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten als Anlage zur Liquiditätshaltung;
- f) auf CHF oder EUR lautende festverzinsliche Wertschriften (einschliesslich Wandel- und Optionsanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im In- oder Ausland;
- g) Futures auf ausländische Staatspapiere in EUR zur Steuerung der Duration. Bei Futures ist deren Marktexposure massgebend für die Anrechnung an die Anlagelimiten.

Darüber hinaus hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- h) Auf CHF oder EUR lautende Wandel- und Optionsanleihen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz sind auf 5% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt. Aus der Ausübung von Wandel- oder Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern. Gleiches gilt für von Optionsanleihen abgetrennte Optionen.
- i) Investitionen in Low Investment Grade Obligationen BBB+ bis BBB- (Standard & Poor's oder Fitch), BBB (low) respektive Baa1 bis Baa3 (Moody's) dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen.

### Nachhaltigkeitspolitik:

Zusätzlich zu den oben genannten Anlagebeschränkungen verfolgt der Vermögensverwalter einen nachhaltigen Anlageansatz und integriert Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) sowie die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheidungen. Die vom Vermögensverwalter angewandten Nachhaltigkeitsansätze umfassen **Ausschlüsse** (obligatorische sektorale und normative Ausschlussrichtlinien), **Positive-Screening** und **ESG-Integration** (basierend auf dem AXA IM-Scoring Framework). Des Weiteren kann die **Stewardship** (Active Ownership)-Strategie, welche auf Gruppenebene (AXA Investment Managers S.A., Frankreich / „AXA IM“) zur Anwendung kommt, Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Teilvermögens haben.

Ausführlichere Erläuterungen und Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie in Abschnitt 5 des Anhangs.

Die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele wird im Jahresbericht offengelegt.

Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für einzelne Anlagen keine ESG-Datenabdeckung besteht (z.B. kein ESG-Rating) oder es keine Möglichkeit gibt, ESG-Faktoren einzubeziehen, wie beispielsweise bei flüssigen Mitteln und Derivaten. Die Ausschlussrichtlinien werden jederzeit zu 100% angewendet.

In Übereinstimmung mit den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen kategorisiert die Fondsleitung dieses Teilvermögen als nachhaltig mit einem vertraglich festgelegten Ziel in Bezug auf einen oder mehrere ESG-Indikatoren. Der Vermögensverwalter kann unter Berücksichtigung aller Risiken und Chancen sowie mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Wertpapiere investieren, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen.

## 3. AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)

### 3.1 Anlageziel

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet und investiert in auf Schweizer Franken lautende Obligationen ausländischer Schuldner im Investment Grade-Bereich. Das Anlageziel des Teilvermögens ist ein hoher und regelmässiger Ertrag unter dem Aspekt der Kapitalsicherheit. Höhere Erträge sollen mittels proaktivem Laufzeit- und Zinskurvenmanagement sowie durch Über- oder Untergewichtung bestimmter Sektoren gegenüber dem Referenzindex erzielt werden. Zur Ergänzung des Anlageprofils führt der Vermögensverwalter systematisch eine Bewertungsarbitrage durch und berücksichtigt dabei auch die Nachhaltigkeitsaspekte der ausgewählten Obligationen (siehe unter § 8.3.2 Nachhaltigkeitspolitik unten und Abschnitt 5 im Anhang). Dabei strebt das Teilvermögen an, das ESG-Rating des durch den Referenzindex definierten Anlageuniversums stets zu übertreffen.

### 3.2 Anlagepolitik

Die Fondsleitung führt das Teilvermögen, welches ausschliesslich für die in Ziffer 4 im Anhang genannte Anlegerin bestimmt ist, in CHF. Die flüssigen Mittel sind auf 15% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt. Die Fondsleitung investiert mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) auf CHF lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausserhalb der Schweiz (im „Ausland“).
- b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Anlagegrundsätzen dieses Teilvermögens anlegen.

- c) von in- und ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen basieren und auf Wechselkurse, Währungen, Zinssätze oder Kredite.
- d) auf CHF oder EUR lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von in- und ausländischen Emittenten auf die gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf oben erwähnten Anlagen basieren bis 10% des Vermögens des Teilvermögens.

Bei Anlagen gemäss Bst. b und d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens gemäss Bst. a investiert wird.

Die Fondsleitung gewährleistet, dass mindestens 2/3 des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a, in Derivate auf Anlagen gemäss Bst. a sowie in Derivate auf Indizes, die auf Anlagen gemäss Bst. a basieren, investiert sind.

Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. h höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- e) auf CHF lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten als Anlage zur Liquiditätshaltung;
- f) auf CHF oder EUR lautende festverzinsliche Wertschriften (einschliesslich Wandel- und Optionsanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im In- oder Ausland.
- g) Futures auf ausländische Staatspapiere in EUR zur Steuerung der Duration. Bei Futures ist deren Marktexposure massgebend für die Anrechnung an die Anlagelimiten.

Darüber hinaus hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- h) Auf CHF lautende Wandel- und Optionsanleihen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner mit Sitz oder überwiegendem Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausserhalb der Schweiz (im Ausland) sind auf 5% des Vermögens des Teilvermögens begrenzt. Aus der Ausübung von Wandel- oder Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten

zu veräussern. Gleiches gilt für von Optionsanleihen abgetrennte Optionen.

- i) Investitionen in Low Investment Grade Obligationen BBB+ bis BBB- (Standard & Poor's oder Fitch), BBB (low) respektive Baa1 bis Baa3 (Moody's) dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens ausmachen.

## Nachhaltigkeitspolitik:

Zusätzlich zu den oben genannten Anlagebeschränkungen verfolgt der Vermögensverwalter einen nachhaltigen Anlageansatz und integriert Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) sowie die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheidungen. Die vom Vermögensverwalter angewandten Nachhaltigkeitsansätze umfassen **Ausschlüsse** (obligatorische sektorale und normative Ausschlussrichtlinien), **Positive-Screening** und **ESG-Integration** (basierend auf dem AXA IM-Scoring Framework). Des Weiteren kann die **Stewardship** (Active Ownership)-Strategie, welche auf Ebene von AXA IM zur Anwendung kommt, Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Teilvermögens haben.

Ausführlichere Erläuterungen und Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie in Abschnitt 5 des Anhangs.

Die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele wird im Jahresbericht offengelegt.

Bis maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für einzelne Anlagen keine ESG-Datenabdeckung besteht (z. B. kein ESG-Rating) oder es keine Möglichkeit gibt, ESG-Faktoren einzubeziehen, wie beispielsweise bei flüssigen Mitteln und Derivaten. Die Ausschlussrichtlinien werden jederzeit zu 100% angewendet.

In Übereinstimmung mit den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen kategorisiert die Fondsleitung dieses Teilvermögen als nachhaltig mit einem vertraglich festgelegten Ziel in Bezug auf einen oder mehrere ESG-Indikatoren. Der Vermögensverwalter kann unter Berücksichtigung aller Risiken und Chancen sowie mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Wertpapiere investieren, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen.

## **4. AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF**

### **4.1 Anlageziel**

Das Teilvermögen investiert in internationale festverzinsliche Wertschriften (einschliesslich Wandelanleihen und Anleihen mit Optionen) wobei die Anlagen schwergewichtig in Yen, US-Dollar und europäischen Währungen erfolgen. Die Anlagen werden aktiv gegenüber dem Referenzindex ausgewählt, wobei Anleihen mit einer guten bis sehr guten Bonität gezielt berücksichtigt werden.

Darüber hinaus zielt die währungsgesicherte Anteilsklasse (C3 (H) CHF) darauf ab, rund 95 % des Währungsrisikos zu reduzieren, das sich aus den wichtigsten Fremdwährungen gegenüber dem Schweizer Franken ergibt.

### **4.2 Anlagepolitik**

Die Fondsleitung führt das Teilvermögen, welches ausschliesslich für die in Ziffer 4 im Anhang genannte Anlegerin bestimmt ist, in CHF. Die flüssigen Mittel sind auf 15 % des Vermögens des Teilvermögens begrenzt. Die Fondsleitung investiert mindestens 70 % des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) auf eine frei konvertierbare Währung (nicht CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit.
- b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen entsprechend den Anlagegrundsätzen dieses Teilvermögens anlegen.
- c) von in- und ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen basieren und auf Wechselkurse, Währungen, Zinssätze oder Kredite.
- d) auf eine frei konvertierbare Währung (nicht CHF) lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von in- und ausländischen Emittenten auf die gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf oben erwähnten Anlagen basieren bis 10 % des Vermögens des Teilvermögens.

Bei Anlagen gemäss Bst. b und d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70 % des Vermögens des Teilvermögens gemäss Bst. a investiert wird.

Die Fondsleitung gewährleistet, dass mindestens 2/3 des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a, in Derivate auf Anlagen gemäss Bst. a sowie in Derivate auf Indizes, die auf Anlagen gemäss Bst. a basieren, investiert sind.

Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. g höchstens 20 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- e) auf eine frei konvertierbare Währung (nicht CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten als Anlage zur Liquiditätshaltung.
- f) auf CHF lautende festverzinsliche Wertschriften (einschliesslich Wandel- und Optionsanleihen) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- g) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit sind auf 5 % des Vermögens des Teilvermögens begrenzt. Aus der Ausübung von Wandelobligationen, Wandelnotes oder Optionsanleihen erworbene Aktien sind innert drei Monaten zu veräussern. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen sind umgehend zu veräussern.

## **5. AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland**

### **5.1 Anlageziel**

Das Teilvermögen investiert auf der Grundlage verschiedener finanzieller und fundamentaler Merkmale von Unternehmen, indem es sich auf Aktien konzentriert, welche hohe Qualität- und geringe Volatilitätseigenschaften aufweisen und zudem Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung dieser Unternehmen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) berücksichtigt. Der Vermögensverwalter geht bei der Portfoliokonstruktion weitgehend systematisch vor und nutzt ein Optimierungsprogramm (Instrument zur Portfoliokonstruktion), um das Portfolio so zu strukturieren, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der Aktien-



auswahl Nachhaltigkeitsfaktoren mit dem Ziel, ein Portfolio aufzubauen, das eine höhere ESG-Bewertung aufweist als der Referenzindex (siehe auch unter § 8.5.2 Nachhaltigkeitspolitik unten und Abschnitt 5 im Anhang). Dabei berücksichtigt der Vermögensverwalter verbindlich Daten wie Kohlenstoffintensität und Wasserintensität und schliesst diejenigen Unternehmen aus, welche die am wenigsten wünschenswerten ESG-Merkmale aufweisen.

## 5.2 Anlagepolitik

Die Fondsleitung führt das Teilvermögen in CHF. Die flüssigen Mittel sind auf 15 % des Vermögens des Teilvermögens begrenzt. Die Fondsleitung investiert mindestens 80 % des Vermögens des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausserhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben und Bestandteil des MSCI World Ex Switzerland Total Return Net sind. Die Anlagen müssen in Titel erfolgen, die an einer Börse kotiert sind.
- b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Anlagegrundsätzen dieses Teilvermögens anlegen.
- c) von ausländischen Emittenten emittierte Derivate (einschliesslich Warrants) auf die gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen oder auf Indizes, denen Anlagen gemäss Bst. a zugrunde liegen sowie auf Wechselkurse, Währungen, Zinssätze oder Kredite.
- d) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von ausländischen Emittenten auf die gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen sowie auf Indizes, die auf gemäss Bst. a oben erwähnten Anlagen basieren bis 10 % des Vermögens des Teilvermögens.

Bei Anlagen gemäss Bst. b und d vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80 % des Vermögens des Teilvermögens gemäss Bst. a investiert wird.

Die Fondsleitung gewährleistet, dass mindestens 2/3 des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. a, in Derivate auf Anlagen gemäss Bst. a sowie in Derivate auf Indizes, die auf Anlagen gemäss Bst. a basieren, investiert sind.

Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt der Nachhaltigkeitspolitik höchstens 15 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- e) Geldmarktinstrumente von ausländischen Emittenten als Anlage zur Liquiditätshaltung.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- f) Die Anlagen dürfen pro Gesellschaft 5 % des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

## Nachhaltigkeitspolitik:

Zusätzlich zu den oben genannten Anlagebeschränkungen verfolgt der Vermögensverwalter einen nachhaltigen Anlageansatz und integriert Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) sowie die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte in seine Anlageentscheidungen. Die vom Vermögensverwalter angewandten Nachhaltigkeitsansätze umfassen **Ausschlüsse** (obligatorische sektorale und normative Ausschlussrichtlinien), **Positive-Screening** und **ESG-Integration** (basierend auf dem AXA IM-Scoring Framework). Des Weiteren kann die **Stewardship** (Active Ownership)-Strategie, welche auf Ebene von AXA IM zur Anwendung kommt, Auswirkungen auf die Vermögenswerte des Teilvermögens haben.

Ausführlichere Erläuterungen und Informationen zu den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen finden Sie in Abschnitt 5 des Anhangs.

Die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele wird im Jahresbericht offengelegt.

Bis maximal 20 % des Vermögens des Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den vorgenannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für einzelne Anlagen keine ESG-Datenabdeckung besteht (z. B. kein ESG-Rating) oder es keine Möglichkeit gibt, ESG-Faktoren einzubeziehen, wie beispielsweise bei flüssigen Mitteln und Derivaten. Die Ausschlussrichtlinien werden jederzeit zu 100 % angewendet.

In Übereinstimmung mit den angewandten Nachhaltigkeitsansätzen kategorisiert die Fondsleitung dieses Teilvermögen als nachhaltig mit einem vertraglich festgelegten Ziel in Bezug auf einen oder mehrere ESG-Indikatoren. Der Vermögensverwalter kann unter Berücksichtigung aller Risiken und Chancen sowie mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Wertpapiere investieren, die ein erhöhtes ESG-Risiko aufweisen.

## 6. AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus

### 6.1 Anlageziel

Das Teilvermögen ist ein Anlagefonds für qualifizierte Anleger, das darauf abzielt, einen stark diversifizierten Referenzindex regelmässig zu übertreffen. Der Vermögensverwalter setzt diese Strategie mit einem Ansatz der aktiven taktischen Vermögensallokation auf Anlageklassen in Übereinstimmung mit dem Referenzindex um. Darüber hinaus werden geeignete Risiko-Ertrags-Techniken zur Optimierung der Portfoliostruktur und -konstruktion eingesetzt. Die Anlagebeschränkungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) werden jederzeit eingehalten.

### 6.2 Anlagepolitik

Die Fondsleitung führt das Teilvermögen in CHF. Bei der Auswahl der Anlagen für dieses Teilvermögen beachtet die Fondsleitung jeweils die für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen (zurzeit Art. 54 ff. BVV2). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen dieses Fondsvertrages. Für das Teilvermögen gelten folgende Anlagevorschriften:

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens 51 % des Vermögens des Teilvermögens in Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds). Diese müssen kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:
1. Sie investieren gemäss ihren Dokumenten direkt oder mittels Investition in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in die unter i – viii nachfolgend genannten Anlagen.
  2. Sie investieren insgesamt höchstens 30 % in andere kollektive Kapitalanlagen, diese Einschränkung gilt jedoch nicht für die nachfolgend unter viii genannten alternativen Anlagen (Hedge Funds und Private Equity).
  3. Sie erfüllen die hiernach für dieses Teilvermögen genannten spezifischen Anforderungen.
  4. Anteile daran sind regelmässig kündbar oder werden an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt.

5. Es handelt sich um kollektive Kapitalanlagen, die in Bezug auf Zweck, Organisation und Anlegerschutz gleichwertig sind wie schweizerische Effektenfonds oder –SICAV, Immobilienfonds oder –SICAV, übrige Fonds oder SICAV für traditionelle Anlagen, übrige Fonds oder SICAV für alternative Anlagen.

6. Sie sind im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen und unterstehen dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen Aufsicht gleichwertigen Aufsicht, und die internationale Amtshilfe ist gewährleistet.

Für die Anlage in verbundene kollektive Kapitalanlagen gelten besondere Kostenregeln gemäss § 20 hiernach.

Die Zielfonds investieren gemäss ihren Dokumenten direkt oder mittels Investitionen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen in nachfolgend genannte Anlagen:

- i) fest und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- ii) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
- iii) Geldmarktinstrumente, ausgegeben von Schuldnern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- iv) Immobilien weltweit;
- v) Edelmetalle und Rohstoffe;
- vi) Insurance Linked Securities wie Cat Bonds weltweit;
- vii) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b;
- viii) Alternative Anlagen (Hedge Funds und Private Equity), insbesondere mittels Investition in Anteile an offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“ oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlage (OGA), welche einem „übrigen Fonds für alternative Anlagen“ schweizerischen Rechts betreffend die Art der Anlagen grundsätzlich entsprechen, jedoch nicht Gleichwertigkeit mit den für solche Fonds geltenden schweizerischen (Anlage-) Vorschriften aufweisen müssen (bei gleichwertiger Aufsicht).

Das Teilvermögen kann bis zu 100 % seines Vermögens in Anteile von anderen Teilvermögen dieses Anlagefonds investieren. Die Fondsleitung darf einmalig höchstens 40 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in eine kollektive Kapitalanlage oder ein anderes Teilvermögen dieses Anlagefonds, welche in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss i) oben investieren und über ein minimales Durchschnittsrating von mindestens A+ (Standard & Poor's oder Fitch), Ahigh bzw. A1 (Moody's) verfügen. Jede weitere Anlage in eine kollektive Kapitalanlage oder ein anderes Teilvermögen dieses Anlagefonds ist nur zu höchstens 25 % des Vermögens des Teilvermögens zulässig.

b) Die Fondsleitung darf bis zu 49 % des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- i) fest und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- ii) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
- iii) Geldmarktinstrumente, ausgegeben von Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- iv) flüssige Mittel gemäss § 9.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen dieses Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

- i) Direkte oder indirekte Anlagen in fest und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten bis maximal 100 %;
- ii) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit bis maximal 50 %;
- iii) Indirekte Anlagen in Immobilien oder Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen der Immo-

bilienbranche bis maximal 30 %, wovon maximal ein Drittel im Ausland;

- iv) Indirekte alternative Anlagen gemäss a) v, vi und viii oben bis maximal 15 %;
- v) Anlagen, welche keine tägliche Liquidität bieten oder welche nicht an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden bis maximal 15 %; diese Anlagebeschränkung gilt für alle Anlagen des Teilvermögens insgesamt und bezieht sich daher insbesondere auch auf einschlägige Anlagen gemäss § 8 Ziff. 6 Bst. c) iii) und iv) vorstehend;
- vi) Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung ist beschränkt auf maximal 30 %;
- vii) Bei indirekten Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere ist die Bestimmung gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a) nicht anwendbar, welche besagt, dass zum Zeitpunkt des Kaufs die Anlagen ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's oder Fitch), BBB (low) respektive Baa3 (Moody's) aufweisen müssen. Dies bedeutet, dass das Teilvermögen in kollektive Kapitalanlagen investieren darf, welche ihrerseits in festverzinsliche Wertpapiere mit einem tieferen Rating als oben genannt investieren dürfen.

## 7. Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

### § 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Als Mindestanforderung an die Bonität des Schuldners gilt ein Rating von A-1 (Standard & Poor's), F1 (Fitch), R-1 low respektive P-1 (Moody's).

## B Anlagetechniken und -instrumente

### § 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sicherheit hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich

bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

### § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### § 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der einzelnen Teilvermögen führt. Der Deri-

vat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität in normalen Märkten und eine einwandfreie Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei verfügen (Gegenparteirating mindestens A-). Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Des Weiteren muss der Einsatz von Derivaten folgendes bezwecken:

- a) Die Engagement-Reduktion von bestehenden Positionen, d. h. Absicherung von Zins-, Währungs- oder Kursrisiken der Anlagen; oder
  - b) Die Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbs von Basiswerten; oder
  - c) Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen; oder
  - d) Ausnützung von höherer Marktliquidität und tieferen Transaktionskosten im Vergleich zu Basiswerten.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das Gesamtengagement (unter Berücksichtigung des Einsatzes von Derivaten nach Anrechnung einer allfälligen Deckung) darf jedoch insgesamt 100 % des Nettovermögens pro Teilvermögen nicht überschreiten. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10 % seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 110 % seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS); Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures

und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt, einsetzen. Der Einsatz von komplexen, schwer verständlichen „exotischen“ Derivat-Konstruktionen ist nicht erlaubt.

4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und bei der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Anhang enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;

- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
  - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
  - zu den Kreditderivaten
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
  3. Die Fondsleitung hat für die Anlage der Teilvermögen folgende Begrenzungen einzuhalten, sofern gemäss § 8 Ziff. 2–6 keine anderen Einschränkungen festgelegt werden:

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Kreditaufnahme in Bezug auf die Teilvermögen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahmen für höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens sind ausnahmsweise zulässig.

### § 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## C Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

- a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten, Geldmarktinstrumenten und strukturierten Produkten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente von Emittenten, worin mehr als 5% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens investiert sind, darf insgesamt 40% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben Bestimmungen, welche als Erleichterung der Anlagerestriktionen in den jeweiligen Teilvermögen erwähnt sind.
  - b) Maximal 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen angelegt werden. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 8 Ziff. 6.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

5. Jedes Teilvermögen muss mindestens zehn Anlagepositionen (unterschiedliche Emittenten) halten. Wird die Anlagestrategie zu einem wesentlichen Teil mittels Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen umgesetzt, so gilt diese Regelung nicht.
6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11 und 12 nachfolgend.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 8 Ziff. 6.

8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 % der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30 % der Anteile desselben Zielfonds erwerben.
10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen und supranationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder denen Mitgliedstaaten der OECD oder Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 Bst. a erwähnte Grenze von 10 % ist auf 35 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert werden von den Schweizerischen Pfandbriefinstituten, einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen und supranationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der OECD angehören, begeben oder garantiert werden. Darüber hinaus kann bis zu 65 % des Vermögens des Teilvermögens des AXA Swiss Institutional Funds – Bonds Global ex CHF in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 Bst. a ausser Betracht.
12. Die in Ziff. 3 Bst. a erwähnte Grenze von 10 % ist auf 100 % angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von der Schweizerischen Eidgenossenschaft begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30 % des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziff. 3 Bst. a ausser Betracht.

## IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

---

### § 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den zuletzt am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Wird eine Anlage an mehreren Börsen gehandelt, so ist von der Börse, an welcher sie vornehmlich gehandelt wird, auszugehen. Anlagen, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der



einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 2 Stellen nach dem Komma der Referenzwährung gerundet.
6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge

aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

## § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang zu diesem Fondsvertrag regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

- d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a–c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. Kündigung zahlreicher Anteile des Teilvermögens, die länger dauernde Schliessung eines oder mehrerer Anlagemärkte, Währungs- oder Kapitalbewegungsbeschränkungen, oder andere Formen von Marktstörungen (politische Unruhen, Terrorattacken, Naturkatastrophen, etc.) (vgl. auch Ziff. 5 oben) im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10 % des Nettofondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis bis auf 10 % des Nettofondsvermögens zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.
8. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

## § 18 Ein- und Auszahlungen in Effekten statt bar

1. Die Fondsleitung kann dem Anleger auf dessen Gesuch hin gestatten, anstelle einer Bareinzahlung zugelassene Anlagen gemäss § 8 in ein Teilvermögen einzubringen. Zudem kann die Fondsleitung auf Gesuch des Anlegers hin nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie dem Anleger nach Kündigung des Fondsvertrages statt der Leistung einer Barauszahlung zugelassene Anlagen gemäss § 8 zu Eigentum überträgt. Die Fondsleitung entscheidet allein und genehmigt eine Einbrin-

gung bzw. Übertragung von zugelassenen Anlagen anstelle einer Bareinzahlung bzw. Barauszahlung nur, sofern dies vollständig mit dem Fondsvertrag sowie der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden.

2. Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in dem die eingebrachten bzw. dem Anleger übertragenen Anlagen einzeln aufgeführt werden, und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar ergibt. Die Depotbank überprüft in jedem Einzelfall die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der eingebrachten bzw. auf den Anleger übertragenen zugelassenen Anlagen gemäss § 8 und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile bezogen auf den massgeblichen Stichtag.
3. Die Depotbank meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche Transaktionen gemäss voranstehenden Ziff. 1 und 2 zu erwähnen.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5 % des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.

3. Entstehen durch die Einbringung oder Übertragung von zugelassenen Anlagen zu Eigentum zusätzliche Kosten, so sind diese durch den Anleger zu tragen.

## § 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der entsprechenden Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.5% des Nettoinventarwertes des relevanten Teilvermögens für Anleger der Klasse 1 und Redex Klasse 3 sowie maximal 1.4% des Nettoinventarwertes des relevanten Teilvermögens für Anleger der Klasse 2 und der Hedged CHF Klasse 3 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.30% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrech-

nungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern, Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen;
- c) Jahresgebühren der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen der Teilvermögen;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte der Teilvermögen;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Teilvermögen;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
  - n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden i. d. R. direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
  5. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt.
  6. Nebenkosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen proportional belastet.
  7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
  8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so dürfen bei solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belastet werden.
  9. Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der belasteten Verwaltungskommission. Die Fondsleitung legt die unterschiedlichen Verwaltungskommissionen je Vermögen der Teilvermögen und je Anteilsklasse im Anhang offen.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

---

### § 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind CHF.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

### § 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen wie auch die Standesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

---

### § 23

1. Der Nettoertrag der entsprechenden Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit des Teilvermögens (CHF) an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse eines Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen

---

### § 24

1. Publikationsorgan des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen ist die im Anhang genannte elektronische Plattform. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ der Anteilsklasse 1 bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der gemäss § 24 Ziff. 1 als Publikationsorgan bestimmten elektronischen Plattform. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Anhang festgelegt.

Die Fondsleitung gibt dem Anleger jederzeit die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den aktuellen Nettoinventarwert pro Fondsanteil mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ der Anteilsklasse 2 auf sein Begehren hin bekannt.

4. Der Fondsvertrag und Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

---

### § 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechnik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne;
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
    - die Rücknahmebedingungen;
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## § 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
6. Der Anleger kann bei einer Liquidation die Fondsleitung ersuchen, welche darüber in freiem Ermessen entscheidet, ob er anstelle der Barauszahlung des Liquidationserlöses nach dem Verkauf der Anlagen die einzelnen Anlagen des Teilvermögens zu Eigentum übernehmen darf. Dabei sind auch Mischformen zulässig. Die Barauszahlung des Liquidationserlöses beziehungsweise die Übertragung von Anlagen zu Eigentum an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen in Form von Barauszahlungen und/oder Über-

tragung von zugelassenen Anlagen zu Eigentum ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrages

---

### § 27 Generell

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In den Publikationen informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Aufsichtsbehörde erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

### § 28

1. Der Anlagefonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde am 6. September 2024 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 3. April 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

#### Die Fondsleitung:

AXA Investment Managers Schweiz AG

#### Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München,  
Zweigniederlassung Zürich

# Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des AXA Swiss Institutional Fund, ein vertraglicher offener Umbrella-Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger (der „Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i. V. m. Art. 68 ff. i. V. m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

## 1. Angaben über die Organe der Fondsleitung

### 1.1 Verwaltungsrat

Als Mitglieder des Verwaltungsrates der Fondsleitung amtieren:

- **Caroline Portel**, Präsidentin  
gleichzeitig Global Chief Operating Officer der AXA Investment Managers Gruppe
- **Isabelle Scemama**, Mitglied  
gleichzeitig Global Head of AXA IM Alts und CEO AXA IM Real Assets der AXA Investment Managers-Gruppe
- **PD Dr. iur. Sandro Abegglen**, Vizepräsident  
gleichzeitig Partner bei Niederer Kraft Frey AG Rechtsanwälte, Zürich

### 1.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- **André Ullmann**, Geschäftsführer
- **André Thali**, stellvertretender Geschäftsführer und Co-Head of Client Group Core
- **Frederick Widl**, Leiter Real Assets
- **Dr. Werner E. Rutsch**, Head of Client Group Alts
- **Richard Mooser**, Chief Investment Officer und Leiter Fixed Income
- **Silvia Staub Walther**, Head of CRM AXA Switzerland

Eine Übersicht der aktuellen Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung finden Sie auch auf unserer Website unter Über uns | AXA IM CH ([axa-im.ch](http://axa-im.ch)).

## 2. Delegation von Aufgaben der Fondsleitung

### 2.1 Delegation der Anlageentscheidungen

Die Anlageentscheidungen für die entsprechenden Teilvermögen sind an folgende Personen delegiert:

Teilvermögen:	Asset Management durch:
AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)	Keine Delegation
AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)	Keine Delegation
AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris
AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland	AXA Investment Managers UK Ltd., London
AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus	AXA Investment Managers Paris S.A., Puteaux bei Paris

Die genauen Modalitäten regeln zwischen der Fondsleitung und den jeweiligen Vermögensverwaltern abgeschlossene Verträge.

### 2.2 Delegation der Buchhaltung und Wertschriftenadministration

Die Buchhaltung und Wertschriftenadministration der Teilvermögen ist an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Die genauen Modalitäten regelt ein zwischen der Fondsleitung und der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich abgeschlossener Vertrag.

### 2.3 Delegation von „Information Technology“

Der Bereich „Information Technology“ der Fondsleitung ist teilweise delegiert an AXA Investment Managers S.A., La Défense/Paris. Die genauen Modalitäten regeln zwischen der Fondsleitung und dem genannten Dienstleistungserbringer abgeschlossene Verträge.



## 2.4 Delegation von „Middle Office“-Dienstleistungen

„Middle Office“-Dienstleistungen sind an die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Paris, delegiert. Zu den „Middle Office“-Dienstleistungen zählen insbesondere (i) Trade Support: Validierung der Transaktionen mit der Gegenpartei und Instruktion über deren Ausführung an die Depotbank (Trade Settlement); (ii) Corporate Actions: Instruktion über die Ausführung von Corporate Actions an die Depotbank; (iii) Reconciliation: Abstimmung der Portfolios mit der Depotbank. Die Fondsleitung regelt die Einzelheiten in einem Vertrag mit der Dienstleistungserbringerin.

## 2.5 Delegation von IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem „Client Relationship Management“

Im Rahmen des „Client Relationship Managements“ hat die Fondsleitung Teile der elektronischen Verwaltung von Kundendaten an die Salesforce.com Sàrl, Morges, delegiert. Diese Gesellschaft bezieht ihrerseits gewisse Dienstleistungen von oder hat deren Erbringung an Salesforce.com Inc., San Francisco, USA, ausgelagert.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Salesforce.com Sàrl, Morges, abgeschlossener Vertrag. Auch die Tätigkeit der Salesforce.com Inc., San Francisco, USA, als Sub-Delegatar ist ergänzend zwischen der Fondsleitung und dieser Gesellschaft vertraglich geregelt.

## 2.6 Datenschutz und Berufsgeheimnis

Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die zur Erfüllung des Fondsvertrages von der Fondsleitung und (im Rahmen des kollektivanlagerechtlich Zulässigen) von den durch diese beauftragten Gesellschaften in der Schweiz oder im Ausland erbracht werden, können Daten (einschliesslich Personendaten, welche die Anleger betreffen) ins Ausland übermittelt oder vom Ausland aus bearbeitet werden.

Dabei ist es möglich, dass Teildienstleistungen auch in Ländern, welche (gemäss der Verordnung zum Datenschutz vom 31. August 2022) kein ausreichendes Datenschutzniveau aufweisen, erbracht werden.

Die Fondsleitung regelt den Datenschutz in Verträgen mit den Dienstleistungserbringern.

Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass das Berufsgeheimnis gemäss Art. 69 Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (FINIG) und der Datenschutz bei Delegationen ins Ausland nicht in jedem Fall integral gewahrt werden kann.

# 3. Informationen über Dritte

## 3.1 Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich, Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 KAG. Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer unter deutschem Recht organisierte Bank, welche wiederum eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA) ist. Das Eigenkapital von State Street Bank International GmbH, München betrug per 31. Dezember 2021 EUR 109'368'445.00.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u. a. folgende Risiken: Settlementrisiken d. h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren und an den Wertrechten regelmässig nicht mehr das Allein-, sondern nur

noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

### 3.2 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank, die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich.

### 3.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert Ernst & Young AG, Aeschengraben 27, 4051 Basel.

## 4. Anleger

Die Teilvermögen AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF) und AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF sind Einanleger-Teilvermögen i. S. v. Art. 7 Abs. 3 KAG i. V. m. Art. 5 Abs. 4 KKV i. V. m. Art. 10 Abs. 3 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 lit. b, e

und f FIDLEG. Der Kreis der Anleger ist in beiden Einanleger-Teilvermögen jeweils beschränkt auf die Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi), welche der Aufsicht des Bundes unterstellt ist. Die AWi hat ihren Sitz in Winterthur.

## 5. Nachhaltiges Investieren (ESG)

Die Teilvermögen

- AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)
- AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)
- AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland

investieren basierend auf verschiedenen finanziellen und fundamentalen Nachhaltigkeitsfaktoren wie der Performance dieser Unternehmen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung Environmental, Social and Governance („ESG“). Der von den Vermögensverwaltern angewandte nachhaltige Anlageansatz umfasst **Ausschlüsse** (obligatorische sektorale und normative Ausschlussrichtlinien), **Positive-Screening** und **ESG-Integration** (basierend auf dem AXA IM-Scoring Framework). Des Weiteren kann die **Stewardship** (Active Ownership)-Strategie, welche auf Ebene von AXA IM zur Anwendung kommt, Auswirkungen auf die Vermögenswerte dieser Teilvermögen haben.

### 5.1 Ausschlüsse

Durch die Anwendung der AXA IM „Top-Level“-Richtlinien (sektorale Ausschlüsse) und der ESG-Standards-Richtlinie (normative Ausschlüsse) werden Vermögenswerte ausgeschlossen, die erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind oder erhebliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Die obligatorischen sektoralen Ausschlussrichtlinien konzentrieren sich auf:

- Klima (Ausschluss von Unternehmen, die am stärksten gegenüber Kohle und unkonventionellen Öl- und Gasaktivitäten exponiert sind)
- Biodiversität (Schutz von Ökosystemen und vor Entwaldung)

- Kontroverse Waffen (Ausschluss von Unternehmen die Streubomben oder mit Uran angereicherte, biologische und chemische Waffen herstellen)
- Soft Commodities (keine Investitionen in Nahrungsmittelrohstoffderivate)
- Tabak (Ausschlüsse von Tabakproduzenten).

Darüber hinaus definiert die AXA IM ESG-Standards-Richtlinie die ESG-Mindestkriterien von AXA IM und die verschiedenen Schwerpunktbereiche, die AXA IM als nicht ESG-konform ansieht. Die Richtlinie enthält normative Ausschlüsse u. a. von Produzenten von Waffen mit weissem Phosphor und Unternehmen, die gegen internationale Normen und Standards wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen verstossen, sowie Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-bezogene Vorfälle verwickelt sind.

Um eine robuste ESG-Praxis zu fördern, werden Unternehmen mit einer schlechten ESG-Performance – das heisst, einem Gesamt-ESG-Score von unter 1,429 (Bewertung CCC) auf einer Skala von 0 bis 10 – ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Investitionen in Schuldtitel von Ländern, in denen Kategorien schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen beobachtet werden, vermieden.

Die Ausschlussrichtlinien werden regelmässig aktualisiert und sind im Internet unter Sustainability Policies and Reports | AXA IM Corporate (axa-im.com) verfügbar.

## 5.2 Positive-Screening-Ansatz

- Bonds Domestic CHF
- Bonds Foreign CHF

Das Anlageziel dieser Teilvermögen ist ein hoher und regelmässiger Ertrag unter dem Aspekt der Kapitalsicherheit. Dabei strebt das Teilvermögen an, das ESG-Rating des durch den Referenzindex definierten Anlageuniversums stets zu übertreffen, wobei sowohl die ESG-Scores des Teilvermögens als auch die des Referenzindexes auf Basis eines gewichteten Durchschnitts berechnet werden.

### ■ Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland

Das Teilvermögen investiert auf der Grundlage verschiedener finanzieller und elementarer Merkmale von Unternehmen, indem es sich auf Aktien konzentriert, die hohe Qualitätsmerk-

male und eine geringe Volatilität aufweisen und zudem Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung dieser Unternehmen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) berücksichtigt. Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der Auswahl von Aktientiteln Nachhaltigkeitsfaktoren mit dem Ziel, ein Portfolio aufzubauen, das eine höhere ESG-Bewertung aufweist als der Referenzindex, wobei die ESG-Bewertungen auf einem dreisäuligen und sechs Faktoren umfassenden Bezugssystem konstruiert werden, welches die Hauptthemen abdeckt, mit denen Unternehmen im Umwelt-, Sozial- und Governance-Bereich konfrontiert sind. Der Vermögensverwalter berücksichtigt bei der Portfoliokonstruktion verbindlich Daten wie CO<sub>2</sub>-Emissionen und Wasserintensität, um sicherzustellen, dass der Teilfonds bei diesen Elementen ein geringeres Engagement als der Benchmark beibehält. Um die oben genannten Ziele zu erreichen, verwendet der Vermögensverwalter eigene quantitative Modelle, die sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Daten berücksichtigen, um Wertpapiere für das Teilvermögen auszuwählen. Der Ansatz des Vermögensverwalters zur Portfoliokonstruktion ist grösstenteils systematisch, und ein Optimierer wird verwendet, um das Portfolio so zu strukturieren, dass das Anlageziel erreicht wird. Der Optimierer ist so konzipiert, dass er die Faktorexposition einer jeden Aktie in Bezug auf Qualität und geringe Volatilität sowie deren ESG-Bewertung, Kohlenstoffintensität (gemessen in CO<sub>2</sub>-Tonnen/Million \$ Umsatz von Scope 1 und 2) und/oder Wasserintensität (m<sup>3</sup>/Million \$ Umsatz) berücksichtigt. Auf der Grundlage des AXA IM ESG-Scoring Frameworks (siehe Tabelle unten) bewertet der Vermögensverwalter, wie die Unternehmen ihre wichtigsten ESG-Risiken minimieren und die signifikantesten Chancen zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition nutzen. Durch das oben genannte Vorgehen wird das Portfolio auf Aktien mit höheren ESG-Werten oder geringerer Kohlenstoff-/Wasserintensität ausgerichtet, wobei das gewünschte Faktorengagement beibehalten wird.

## 5.3 ESG-Integration

Der von den Vermögensverwaltern angewandte nachhaltige Anlageansatz umfasst die ESG-Integration auf der Grundlage des AXA IM-Scoring Frameworks, der Emittenten anhand von ESG-Kriterien bewertet. Die ESG-Bewertungsmethodik von AXA IM (bezeichnet als „Q<sup>2</sup>“ oder „Qual to Quant“) stützt sich in hohem Masse auf Daten von MSCI und wird mit Informationen von Gaia/Ethifinance oder eigenen Fundamentalanalyse Daten ergänzt, um die Daten zu vervollständigen und die Abdeckung zu erhöhen. Für die Berechnung der Kohlenstoffintensität und

Wasserintensität werden Daten von Trucost S&P verwendet. Die Datenergebnisse (ESG-Bewertungen) können korrigiert oder ergänzt werden, z. B. weil die Bewertung auf unzureichenden und/oder veralteten Daten, indem die ESG-Analysten von AXA IM, unabhängig vom Portfoliomanagement, eine dokumentierte und wesentliche ESG-Analyse dem ESG-Assessment and Review Committee vorgelegen (ESARC). Wenn der ESARC die eingereichte ESG-Analyse validiert, wird diese in eine quantitative ESG-Bewertung umgewandelt und ersetzt die bestehende, zuvor gültige MSCI-Bewertung. Die Scoring-Angaben beziehen sich auf nicht-finanzielle Informationen, die von Emittenten und Staaten veröffentlicht, sowie durch interne und externe Recherchen gewonnen wurden. Die in diesen Methoden verwendeten Daten umfassen CO<sub>2</sub>-Emissionen, Wasserverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsstandards in der Lieferkette, Geschäftsethik, Korruption und Instabilität. Diese ESG-Scores bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Performance von Emittenten in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es, sowohl ökologische als auch soziale Faktoren zu bewerten und dadurch ESG-Risiken und -Chancen noch besser in die Anlageentscheidung einzubeziehen.

Die von AXA IM angewandten Scores korrespondieren mit dem MSCI ESG Buchstaben Rating folgendermassen:

ESG score	ESG Buchstaben Rating	Klassifizierung
8.571 – 10.0	AAA	Führend
7.143 – 8.571	AA	Führend
5.714 – 7.143	A	Durchschnittlich
4.286 – 5.714	BBB	Durchschnittlich
2.857 – 4.286	BB	Durchschnittlich
1.429 – 2.857	B	Rückständig
0.0 – 1.429	CCC	Rückständig

Die ESG-Bewertungsmethodik von AXA IM ist im Internet unter <https://www.axa-im.com/our-policies-and-reports> verfügbar.

## 5.4 Stewardship (Active Ownership)

AXA IM verfolgt eine umfassende Strategie der aktiven Beteiligung (**Stewardship**), die sowohl Engagement als auch Stimmrechtsausübung umfasst. Das Ziel ist es, den Einfluss als Investor zu nutzen, um Unternehmen zu ermutigen, die wichtigsten ökologischen und sozialen Risiken in ihren jeweiligen Branchen zu reduzieren. Das Engagement der AXA IM in Unternehmen konzentriert sich auf die Bereiche Klima, Humankapitalmanagement, Biodiversität, Gesundheit, Unter-

nehmensführung und nachhaltige Technologie. Diese Strategie kommt auf Ebene von AXA IM zur Anwendung und kann sich auf die Wertpapiere der Teilvermögen auswirken.

Die Stewardship-Richtlinien von AXA IM werden regelmässig aktualisiert. Die Stewardship-Richtlinien von AXA IM sowie der jährliche Abstimmungsberichte sind im Internet unter Stewardship & Engagement | Responsible Investing | AXA IM Corporate ([axa-im.com](http://axa-im.com)) verfügbar.

## 5.5 Abdeckung

Bis maximal 20% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens können auch in Anlagen investiert werden, welche den in diesem Abschnitt 5 genannten Nachhaltigkeitsansätzen nicht entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für einzelne Anlagen keine ESG-Datenabdeckung besteht (z. B. kein ESG-Rating) oder es keine Möglichkeit gibt, ESG-Faktoren einzubeziehen, wie beispielsweise bei flüssigen Mitteln und Derivaten. Die Ausschlussrichtlinien werden jederzeit zu 100% angewendet.

## 5.6 ESG-Risiko

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, welche Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen, für die Teilvermögen nicht verfügbar sind. Die Performance des Teilvermögens kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heissen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der

subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann.

## 6. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden kollektivanlagen- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Für folgendes Land liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Schweiz.

Die Anteile der Teilvermögen sind nicht unter dem US-Wertpapiergesetz von 1933 („US Securities Act of 1933, as amended“) registriert worden und dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

US-Personen im Sinn der Regulation S des US Securities Act von 1933, insbesondere Anlegern mit US-amerikanischer Staatsangehörigkeit oder Anlegern mit Sitz oder Wohnsitz in den USA dürfen Anteile der Teilvermögen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile der Teilvermögen dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Altersspargkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e) (1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25 % jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.

## 7. Ausgabe und Rücknahme

### 7.1 Ausgabe und Rücknahme für die Teilvermögen des AXA Swiss Institutional Fund

- Bonds Domestic (CHF)
- Bonds Foreign (CHF)
- Bonds Global ex CHF

Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge (Kündigungen) für Anteile dieser Teilvermögen werden bis spätestens 13.30 Uhr CET an jedem Bankwerktag (Auftragstag) von der Depotbank entgegengenommen, und die Anteile werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts ausgegeben oder zurückgenommen.

- **Bonds Domestic (CHF) – Anteilsklasse Redex**  
Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge (Kündigungen) für Anteile der Anteilsklasse Redex Klasse 3 werden bis spätestens 13.30 CET wöchentlich jeweils am Donnerstag (Bankwerktag) von der Depotbank entgegengenommen, und die Anteile werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts ausgegeben oder zurückgenommen. Fällt ein Bankfeiertag auf den Donnerstag, werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge am folgenden Donnerstag (Bankwerktag) entgegengenommen.
- **Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland**  
Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge (Kündigungen) für Anteile dieses Teilvermögens werden bis spätestens 13.30 Uhr CET an jedem Bankwerktag (Auftragstag) von der Depotbank entgegengenommen, und die Anteile werden am übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts ausgegeben oder zurückgenommen.  
  
Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.
- **Multi Asset Plus**  
Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge (Kündigungen) für Anteile werden bis spätestens 11.30 Uhr CET wöchent-

lich jeweils am Donnerstag (Bankwerktag) von der Depotbank entgegengenommen, und die Anteile werden am übernächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwertes ausgegeben oder zurückgenommen. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Fällt ein Bankfeiertag auf den Donnerstag, werden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge am folgenden Donnerstag (Bankwerktag) entgegengenommen.

## 8. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen

---

### 8.1 Ausgabekommission

Zurzeit wird keine Ausgabekommission erhoben.

### 8.2 Rücknahmekommission

Zurzeit wird keine Rücknahmekommission erhoben.

## 9. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

---

### 9.1 Leitung, Asset Management und Vertrieb

Für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der entsprechenden Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.5% des Nettoinventarwertes des relevanten Teilvermögens für Anleger der Klasse 1 und Redex Klasse 3 sowie maximal 1.4% des Nettoinventarwertes des relevanten Teilvermögens für Anleger der Klasse 2 und Hedged CHF Klasse 3 in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teil-

vermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

### 9.2 Depotbank-Kommission

Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.30% des Nettoinventarwertes der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

### 9.3 Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie an die Anleger weitergeleitet werden. Die weiterleitende Stelle kann ausserhalb einer gesetzlichen Herausgabepflicht im freien Ermessen über die Weiterleitung der Retrozessionen an Anleger entscheiden.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

## 10. Weitere Angaben zum Einsatz von Derivaten

---

### 10.1 Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie

Derivative Finanzinstrumente können bei sämtlichen Teilvermögen sowohl zur Engagementerhöhung als auch zur Engagementreduktion eingesetzt werden. Des Weiteren muss der Einsatz von Derivaten folgendes bezwecken:

- a) Die Engagement-Reduktion von bestehenden Positionen, d.h. Absicherung von Zins-, Währungs- oder Kursrisiken der Anlagen; oder
- b) Die Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbs von Basiswerten; oder
- c) Verbesserung der Erträge durch den gedeckten Verkauf von Optionen; oder
- d) Ausnutzung von Fehlbewertungen oder effektivere Handelsausführungen.

### 10.2 Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds

Obwohl bei der Risikomessung der Teilvermögen der Commitment-Ansatz II zur Anwendung gelangt, darf das Gesamtengagement (unter Berücksichtigung des Einsatzes von Derivaten) insgesamt 100 % des Nettovermögens pro Teilvermögen nicht

überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens insgesamt bis zu 110 % des Nettofondsvermögens betragen.

### 10.3 Gegenparteirisiken von Derivaten

Derivate weisen insbesondere dann Gegenparteirisiken auf, wenn sie OTC abgeschlossen werden. Die Fondsleitung kann OTC-Derivate einsetzen, sofern die Gegenpartei oder deren Garant eine hohe Bonität aufweisen.

### 10.4 Kreditderivate

Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne von Art. 77 Abs. 1 lit. a KKV.

Der Referenzschuldner eines Kreditderivats muss Beteiligungs- oder Forderungswertpapiere oder -wertrechte ausstehend haben, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

## 11. Gegenparteirisiko bei strukturierten Produkten

---

Bei der Anlage in strukturierte Produkte besteht ein Gegenparteirisiko mit Bezug auf die Emittenten der strukturierten Produkte; die Grösse dieses Risikos hängt von der Schuldnerqualität des Emittenten ab.

## 12. Liquiditätsrisikomanagement

---

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds auf wöchentlicher Basis, dokumentiert diese und leitet gegebenenfalls Massnahmen ein.

Die Liquiditätsbeurteilung beinhaltet sowohl den Anlegerkreis, bestehende Verbindlichkeiten und die Rücknahmefrequenz als auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten.

## 13. Weitere Informationen

---

### 13.1 AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Domestic (CHF)

ISIN:

Klasse 1:

Valoren Nummer 3553423 / ISIN CH0035534236

Klasse 2:

Valoren Nummer 3553424 / ISIN CH0035534244

Redex Klasse 3:

Valoren Nummer 19625171 / ISIN CH0196251711

**Benchmark:**

100 % SBI Domestic AAA-BBB Total Return

### 13.2 AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Foreign (CHF)

ISIN:

Klasse 1:

Valoren Nummer 3553425 / ISIN CH0035534251

Klasse 2:

Valoren Nummer 3553426 / ISIN CH0035534269

**Benchmark:**

100 % SBI Foreign AAA-BBB Total Return

### 13.3 AXA Swiss Institutional Fund – Bonds Global ex CHF

ISIN:

Klasse 1:

Valoren Nummer 3553428 / ISIN CH0035534285

Klasse 2:

Valoren Nummer 3553429 / ISIN CH0035534293

Hedged CHF Klasse 3:

Valoren Nummer 22071385 / ISIN CH0220713850

**Benchmark:**

Klasse 1 und 2: J.P. Morgan GBI Global Unhedged CHF

Klasse 3: J.P. Morgan Govt Bond Hedged CHF GBI Global

### 13.4 AXA Swiss Institutional Fund – Global Factors – Sustainable Equity ex Switzerland

ISIN:

Klasse 1:

Valoren Nummer 3553438 / ISIN CH0035534384

Klasse 2:

Valoren Nummer 3553440 / ISIN CH0035534400

**Benchmark:**

100 % MSCI World Ex Switzerland Total Return Net

### 13.5 AXA Swiss Institutional Fund – Multi Asset Plus

ISIN:

Klasse 1:

Valoren Nummer 10534001 / ISIN CH0105340019

**Benchmark:**

25 % SPI Total Return Gross + 15 % SBI Domestic AAA-BBB Total Return + 20 % ICE BofA Global Large Cap Hedged CHF + 20 % MSCI AC World Ex Switzerland Total Return Net + 5 % CHF SARON + 5 % FTSE EPRA Nareit Euro Zone Total Return Net + 5 % Barclays Global Aggregate OECD Hedged CHF + 5 % SXI Real Estate Funds Total Return Gross

### 13.6 Referenzwährung

Wo im Namen eines Teilvermögens in Klammern eine Währung genannt wird, handelt es sich um die Referenzwährung. Referenzwährung ist die Währung, in welcher die Performance des Anlagefonds (Teilvermögens) gemessen wird. Die Referenzwährung ist mit den Anlagewährungen nicht zwingend identisch; die Anlagen erfolgen unter Berücksichtigung der Anlagevorschriften der einzelnen Teilvermögen in den Währungen, welche sich aus Sicht der Fondsleitung bzw. des Vermögensverwalters für die Weiterentwicklung optimal eignen.



### 13.7 FATCA

Der Anlagefonds ist als Nonreporting IGA FFI im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) zu betrachten.

### 13.8 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Der Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

## 14. Publikationsorgan

---

Publikationsorgan des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen ist die elektronische Plattform der Swiss Fund Data AG „www.swissfunddata.ch“.

Die Publikation der Preise der Klasse 1 für alle Teilvermögen und der Redex Klasse 3 für das Teilvermögen Bonds Domestic (CHF) erfolgt mit jeder Bewertung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG „www.swissfunddata.ch“.

Die Fondsleitung gibt dem Anleger jederzeit die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den aktuellen Nettoinventarwert pro Fondsanteil mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ der Klasse 2 für alle betroffenen Teilvermögen und der Hedged CHF Klasse 3 für das Teilvermögen Bonds Global ex CHF auf sein Begehren hin bekannt.

## 15. Gültigkeit

---

Dieser Anhang tritt mit Genehmigung des Fondsvertrags durch die Aufsichtsbehörde am 6. September 2024 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 3. April 2023.

#### Die Fondsleitung:

AXA Investment Managers Schweiz AG

#### Die Depotbank:

State Street Bank International GmbH, München,  
Zweigniederlassung Zürich

